



Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen

Feuerschutzreglement

Politische Gemeinde Bettwiesen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite	3
§ 01 Geltungsbereich		
§ 02 Grundsatz		
II. Feuerwehr	Seite	3
§ 03 Aufgabenübertragung		
§ 04 Kaminfegerdienst		
§ 05 Rekursinstanz		
III. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes	Seite	4
§ 06 Organe		
§ 07 Feuerschutzbeamte		
IV. Feuerwehrpflicht	Seite	4
§ 08 Pflicht		
§ 09 Befreiung		
§ 10 Ersatzabgabe		
V. Schlussbestimmungen	Seite	5
§ 11 Rechtsmittel		
§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts		
§ 13 Inkrafttreten		

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter, für die Ehe ebenso wie für die eingetragene Partnerschaft.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 und der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (708.11) erlässt die Politische Gemeinde Bettwiesen folgendes

FEUERSCHUTZREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 01

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Bettwiesen fest.

§ 02

Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

II. Feuerwehr

§ 03

Aufgabenübertragung

¹ Die Politische Gemeinde Bettwiesen überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr vollumfänglich der Feuerwehr Münchwilen. Die Politische Gemeinde Bettwiesen hat zu diesem Zweck eine Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Münchwilen unterzeichnet.

² Der Feuerwehr Münchwilen obliegt damit insbesondere:

- Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr
- Aufnahme in den Feuerwehrdienst
- Untersuchung und Erlass von Disziplinar massnahmen gegen Feuerwehrangehörige

§ 04

Kaminfegerdienst

¹ Der Kaminfegerdienst wird auf der Grundlage einer vom Gemeinderat erteilten Kaminfegerkonzession vollzogen.

² Der Gemeinderat bestimmt den Tarif.

³ Der Kaminfeger prüft die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige. Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

§ 05

Rekursinstanz

Rekursinstanz für Entscheide der Organe der Feuerwehr Münchwilen sind die zuständigen kantonalen Instanzen.

III. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes

§ 06

Organe

Organe des Feuerschutzes sind:

1. Das Feuerschutzamt
2. Die Feuerwehr

§ 07

Feuerschutzbeamte

Der Feuerschutzbeamte

- a. ist zuständig für die Durchführung der Feuerschutzkontrolle und erstellt die brandschutztechnischen Baubewilligungen, soweit dafür die Feuerweherschutzorgane der Gemeinde zuständig sind.
- b. eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, sofern keine Baubewilligung notwendig ist.
- c. kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Entsorgungen und Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

IV. Feuerwehrepflicht

§ 08

Pflicht

- 1 Feuerwehrepflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Bettwiesen.
- 2 Die Feuerwehrepflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- 3 Die Feuerwehrepflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember des Jahres, vor dem das 50. Altersjahr vollendet wird.
- 4 Die Feuerwehersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe nach dem gemeinsamen Steueraufkommen.
- 5 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrepflicht nur für einen Ehegatten.
- 6 Die Feuerwehersatzabgabepflicht beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

§ 09

Befreiung

- 1 Von der Feuerwehrepflicht können befreit werden:
 - a. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen.
 - b. Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität, Betriebsfeuerwehr, etc.) keinen Feuerwehrdienst leisten können.
- 2 Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat.

ü

§ 10

Ersatzabgabe

- 1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 100.-- und höchstens Fr. 500.--.
- 2 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden, zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben.
- 3 Über die Höhe der Ersatzabgabe entscheidet der Gemeinderat.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Für Rekurse gegen Entscheide der Organe des Zweckverbandes ist das Thurgauische Recht des Staatsvertrages anwendbar.

§ 12

Aufhebung bisherigen
Rechts

Das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen vom 21. März 2001 wird aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorliegende Feuerschutzreglement wurde an der Versammlung der Politischen Gemeinde Bettwiesen vom **Datum** genehmigt.

Politische Gemeinde Bettwiesen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marcolin

Corinne Oertig

Das vorliegende Feuerschutzreglement wurde genehmigt vom Departement Justiz und Sicherheit am: